

Änderungen in der Entgeltordnung ab 01.07.2022

Erhalten Praxisanleiter*innen zukünftig eine Zulage: Zulage von 70,00 EUR/mtl.

(Teilzeitkräfte anteilig)

Die Praxisanleitung von Auszubildenden im pädagogischen Bereich muss mindestens 15% der Gesamttätigkeit ausmachen.

Beispiel: Erzieherin, 30,0 WStd., davon 5 WStd. Praxisanleiterin

Anteil Praxisanleitern: 16,67 % (5/30)

Höhe der mtl. Zulage: 53,85 EUR (70 EUR x 30/39)

Erfolgte eine Aktualisierung der Berufsabschlüsse: Folgende Ausbildungsabschlüsse wurden in die Entgeltordnung neu aufgenommen:

- Sozialassistentinnen/Sozialassistenten
- Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer

Welche Veränderungen hat es bei der Eingruppierung in die S 8b gegeben: Erweiterung der Beispiele in der Entgeltordnung, ab wann Erzieher:innen besonders schwierige fachliche Tätigkeiten verrichten.

Tätigkeit

- als Facherzieher:in mit einer Fort- bzw. Weiterbildung von mind. 160 Std.
- Beispiel: Fachkraft für Integration bzw. Sprachförderung, in Gruppen, in denen der Anteil von Kindern/Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf mind. 15 % beträgt. Dabei wird der erhöhte Förderbedarf durch offizielle Stellen festgestellt (z.B. Amtsärzte)
- Beispiel: Erzieher:innen in I Gruppen mit 20 Kindern und davon 3 I Kinder
- als vom Arbeitgeber bestellte Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII.

Bei Zutreffen, besteht jetzt ein Anspruch auf Eingruppierung in die E S 8b

Die Ermittlung der Durchschnittsbelegung der Kitas wurde geändert:

Eingruppierung der Leitungskräfte richtet sich i.d.R. nach der Durchschnittsbelegung der Kita.

Durchschnittliche Belegung vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres (bisher: 01.10. bis 31.12.) ist jetzt maßgeblich für die Eingruppierung.

Herabgruppierung erfolgen erst, wenn die Durchschnittsbelegung 3 Jahre in Folge um mehr als 7,5 % unterschritten wurde und wenn nicht festgestellt werden kann, dass erhöhte Betreuungsanforderungen in der Kita bestehen.

Wie verändern sich die Stufenlaufzeiten ab 01.10.2024?

Die grundsätzlichen Stufenlaufzeiten im SuE (ohne Besonderheit)

EGr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
bisher:	1 Jahr	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
ab 10/24	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	

Darüber hinaus bestehende atypische Stufenlaufzeiten und vorgezogene Endstufen fallen zum 01.10.2024 weg.

Anpassung der Stufenzuordnung zum 01.10.2024 erfolgt nach festgelegten Überleitungsregeln.